

unabhängigen und getrennten – Unternehmensteil erworben und hierbei seien sämtliche Wirtschaftsgüter dieses selbständigen Unternehmensteils übertragen worden, kann das Gericht dem nicht folgen. Eine solche rechtliche Bewertung der unternehmerischen und gesellschaftsrechtlichen Strukturen würde voraussetzen, dass die G-GmbH i. L. noch aus einem weiteren, bei ihr verbliebenen oder anderweitig verkauften Unternehmensteil bestanden hat. Die Klägerin ist wohl dahingehend zu verstehen, dieser weitere Unternehmensteil sei die GJ. Dass die G-GmbH i. L. und die GJ unterschiedliche Standorte mit jeweils eigenständiger infrastrukturemäßiger Anschließung, jeweils eigene organisatorische Produktionsprozesse, selbstständige Buchhaltungen und jeweils eigene Kunden besessen haben bzw. besitzen und damit zwei verschiedene Rechtsträger sind, ist unbestritten. Allerdings führt dies nicht zur rechtlichen Qualifizierung als selbständiger Unternehmensteil. Vielmehr handelt es sich um zwei selbständige juristische Personen, mithin zwei unterschiedliche Unternehmen. Letztlich geht es in rechtlicher

Hinsicht aber um eine Beteiligung an einem Unternehmen. Die G-GmbH i. L. verfügte als Wirtschaftsgut über eine Beteiligung an dem Unternehmen GJ.

Nach alledem hat die Klägerin mangels tatbestandlicher Umwandlung keinen Anspruch auf Übertragung eines Begrenzungsbescheides der G-GmbH i. L., so dass es auf die Fragen, ob ein nach § 103 Abs. 3 EEG 2014 der G-GmbH i. L. zu erteilender Bescheid nach deren Insolvenz wirksam geblieben und in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 übertragungsfähig wäre (letzteres ablehnend VG Frankfurt, Urt. v. 5. 9. 2018 – 5 K 291/18.F, REE 2018, 240), nicht ankommt.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

III. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kosten beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Berichte

Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

*Dr.-Ing. Natalie Mutlak / Dr. Martin Winkler, Berlin**

I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG | KWKG hat im Berichtszeitraum einen Hinweis zur Eigenversorgung bei sog. „Allgemeinstromverbräuchen“ (dazu unter II), einen Schiedsspruch zum Umgang mit nicht plausiblen Messwerten (dazu unter III), ein Votum zu Solaranlagen auf Nichtwohngebäuden (dazu unter IV) sowie ein Votum zur Anlagenzusammenfassung beim Zubau von Solaranlagen zu einer 750-kW-Installation (dazu unter V) veröffentlicht. Ein kurzer Hinweis auf weitere Arbeitsergebnisse ist unter VI zu finden.

II. Eigenversorgung bei Allgemeinstromverbräuchen

Mit dem Hinweis 2018/10¹ hat die Clearingstelle geklärt, unter welchen Voraussetzungen die Stromverbräuche in sog. „Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen“ die Anforderungen für eine in Hinblick auf die EEG-Umlage privilegierte Eigenversorgung erfüllen. Unter „Allgemeinstromverbrauch“ im Sinne des Hinweises werden Stromverbräuche in einem von mehreren Parteien bewohnten bzw. genutzten Gebäude² in Strom-letztverbrauchseinrichtungen verstanden, welche in der Regel von einer Vielzahl von Personen – insbesondere den regulären Bewohnern bzw. Nutzern des Gebäudes – genutzt werden. Betrachtet werden dabei Stromverbräuche zur Beheizung bzw.

Kühlung der Wohneinheiten sowie solche zur Gemeinschaftsflächenbeleuchtung. Die Abgrenzung von Allgemeinstromverbräuchen aus Solaranlagen gegenüber der Belieferung von Dritten ist zudem auch für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 relevant, da für diese Eigenversorgungs-Allgemeinstromverbräuche der Mieterstromzuschlag mangels Drittbelieferung ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich ist immer dann von einer Eigenversorgung im Sinne des EEG auszugehen, wenn der in einer Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang in Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen zeitgleich vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage (personenidentisch) verbraucht wird. Das Kriterium der Personenidentität³ ist dann

* Dr. Martin Winkler ist Mitglied und stellvertretender Leiter und Dr.-Ing. Natalie Mutlak ist Mitglied der Clearingstelle EEG|KWKG. Die Clearingstelle ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG.

1 Clearingstelle, Hinweis vom 13. 12. 2018 – 2018/10, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/10.

2 Oder Stromverbräuche außerhalb des Gebäudes, aber im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage.

3 Zur Personenidentität und zum unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Kontext der Eigenversorgung vgl. BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923.

erfüllt, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage auch die betreffenden Allgemeinstrom-Verbrauchseinrichtung „betreibt“. Als Kriterien zur Bestimmung der jeweiligen Betreibereigenschaft sowohl bei Stromerzeugungsanlagen als auch bei Stromverbrauchseinrichtungen ist darauf abzustellen, wer unabhängig vom Eigentum 1) die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt, 2) ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und 3) das wirtschaftliche Risiko trägt.⁴ Das regelmäßige Auseinanderfallen von Betreiberstellung und Betriebsführerschaft ist dabei unproblematisch, sofern der Betreiber einen Dritten mit der technischen Betriebsführung beauftragt. Grundsätzlich gilt, dass die Betreibereigenschaft in einer Gesamtabwägung anhand objektiver, tatsächlich vorliegender Umstände zu bestimmen ist.

Die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen dem zur Erhebung der EEG-Umlage verpflichteten Netzbetreiber (das ist bei typischen Allgemeinstromverbrauchskonstellationen in der Regel der Übertragungsnetzbetreiber) nachweisen, dass sie die Stromerzeugungsanlage und die betreffende Allgemeinstromverbrauchseinrichtung in eigener Regie betreiben, mithin eine Eigenversorgung vorliegt.

Stromverbräuche in Verbrauchseinrichtungen zur Bereitstellung von Wärme bzw. Kälte (z.B. Wärmepumpen, Heizpatrone oder zentrale Klimaanlage) für das Gebäude einschließlich der einzelnen Wohn- oder Gewerbeeinheiten sind dann als Eigenversorgung im Sinne des EEG zu werten, wenn z.B. der Vermieter Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der Wärmepumpe, Heizpatrone oder Klimaanlage ist und die weiteren Voraussetzungen der Eigenversorgung erfüllt sind. Zu beachten ist dabei, dass die EEG-Umlage grundsätzlich nur auf den letztverbrauchten Strom zu entrichten ist. Wird der Strom (elektrische Energie) in Wärme oder Kälte umgewandelt, so ist die zeitlich und technisch nachgelagerte Wärme- bzw. Kältenutzung für die Frage des Letztverbrauchs im Zusammenhang mit der Eigenversorgung unbeachtlich.

Stromverbräuche in Verbrauchseinrichtungen für die Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen wie Flur, Treppenhaus, Keller, Außenanlagen oder Dachboden sowie für Aufzüge sind dann als Eigenversorgung zu werten, wenn z.B. der Vermieter Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der jeweiligen Letztverbrauchseinrichtung ist und die weiteren Voraussetzungen der Eigenversorgung erfüllt sind. Das Umlegen dieser (Allgemein-) Stromkosten über die Betriebskostenabrechnung steht dem nicht entgegen. Denn der Vermieter trägt das wirtschaftliche Risiko dafür, dass die Kosten für den bezogenen Strom gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen ausgeglichen werden.

Um die in Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen genutzten Strommengen als Eigenversorgungsmengen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber nachweisen zu können, sind diese messtechnisch korrekt zu erfassen. Dabei sind die messtechnischen Vereinfachungs- bzw. ausnahmsweisen Schätzmöglichkeiten zu beachten, die im seit dem 21.12.2018 geltenden § 62b EEG 2017 vorgesehen sind.

III. Umgang mit unplausiblen Messwerten im EEG

Im schiedsrichterlichen Verfahren 2018/27⁵ hatte das Schiedsgericht zu klären, ob für die Ermittlung der nach dem EEG zu vergütenden Strommenge aus den Solaranlagen des Anlagenbetreibers für ein zurückliegendes Kalenderjahr zwingend auf den Messwert des vorhandenen Zählers zurückzugreifen ist, auch wenn der Anlagenbetreiber darlegen kann, dass dieser Messwert nicht plausibel ist.

Dies hat das Schiedsgericht im konkreten Fall verneint. Dagegen spricht nicht von vornherein, dass die Befundprüfung einer staatlich geprüften Stelle ergeben hat, dass der betreffende Zähler, der den beanstandeten Messwert angezeigt hat, funktionstüchtig war. Zwar greift bei geeichten Messeinrichtungen eine gesetzliche Richtigkeitsvermutung hinsichtlich der damit ermittelten Messwerte. Gänzlich auszuschließen ist eine Fehlfunktion eines geeichten und von einer externen Stelle geprüften und für funktionsfähig befundenen Zählers jedoch nicht. Dafür spricht auch das Urteil des BGH zu einem Fall, in dem sich der Haushaltsstromverbrauch im Vergleich zum Vorjahr ohne ersichtlichen Grund verzehnfacht hatte. Hier sprach der BGH dem Stromkunden das Recht zur Zahlungsverweigerung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 StromGKV zu, obwohl beim betreffenden Stromzähler nach einer Prüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle kein Mangel nachgewiesen werden konnte, da laut dem BGH trotzdem die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“ bestand.⁶ Auch wenn das vorgenannte BGH-Urteil die Bezugsmessung behandelt, können die zugrundeliegenden Überlegungen grundsätzlich für alle Messeinrichtungen gelten, und zwar unabhängig davon, ob sie Bezugsstrom aus dem oder Erzeugungsstrom in das Netz für die allgemeine Versorgung messen.

Da der Anlagenbetreiber nachvollziehbar dargelegt hat, dass er seit Inbetriebnahme seiner Solaranlagen keine baulichen oder technischen Veränderungen an den Solaranlagen oder deren Verschaltung vorgenommen bzw. veranlasst hat und auch sonst keine Verschattungsprobleme oder sonstige technische Defekte an den Solaranlagen bzw. der elektrischen Anlage bekannt waren, ist der beanstandete Messwert, der im Vergleich zum Vorjahr um 88% geringer ist, zur Überzeugung des Schiedsgerichtes nicht nachvollziehbar und damit auch nicht als Vergütungsbasis zugrunde zu legen. Mithin bestand trotz der positiven Befund-

4 Diese Kriterien wurden vom BGH zur Bestimmung der Betreibereigenschaft bei einer KWKG-Anlage aufgestellt, (vgl. BGH, Ur. v. 13.2.2008 – VIII ZR 280/05, RdE 2008, 368 [Rdnr. 15] und sind analog auf die Betreibereigenschaft von Stromerzeugungsanlagen und Stromverbrauchseinrichtungen heranzuziehen. In diese Sinne auch LG Dortmund, Ur. v. 10.3.2016 – 4 O 343/14; OLG Hamm, Ur. v. 7.6.2017 – I-14 U 5/16.

5 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 19.9.2018 – 2018/27, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2018/27.

6 BGH, Ur. v. 7.2.2018 – VIII ZR 148/17, NJW-RR 2018, 726.

prüfung des betreffenden Zählers die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“.

Statt dessen waren für die Ermittlung der zu vergütenden Strommenge für das betreffende Kalenderjahr Messwerte aus dem Datenlogger des Wechselrichters des Anlagenbetreibers verbunden mit einem Abgleich von Messreihen zu einem früheren bzw. späteren Zeitpunkt zugrunde zu legen.

IV. Photovoltaik und Nichtwohngebäude

Dem Votum 2018/20⁷ lag zugrunde, dass auf einem landwirtschaftlichen Gehöft, welches ausschließlich eine Pferdehaltung betreibt, im Außenbereich eine „Bewegungshalle“ neu errichtet und auf dieser Halle Solaranlagen angebracht wurden. Zu klären war, ob diese Bewegungshalle ein der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dienendes Gebäude ist (§ 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014). Der Netzbetreiber verneinte dies, unter anderem unter Verweis auf die Kommentarliteratur⁸ und aufgrund des Umstandes, dass in der Baugenehmigung die Halle nicht als „Stall“ bezeichnet worden war. Der Anlagenbetreiber machte geltend, dass die Stallhaltung der Pferde ohne eine derartige Bewegungshalle aus Gründen des Tierschutzes nicht statthaft sei und daher auch die Bewegungshalle der Stallhaltung diene. Letzterer Auffassung folgte die Clearingstelle, denn auch Nebengebäude (wie die Bewegungshalle) können der Stallhaltung zuzuordnen sein, wenn diese funktional und baulich unmittelbar auf den Zweck der dauerhaften Unterbringung von Tieren ausgerichtet sind und die Stallhaltung nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass das Nebengebäude seine Funktion verlieren würde. Weiter betont die Clearingstelle, dass es nach dem Wortlaut von § 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014 allein darauf ankommt, dass für das „Gebäude“ als solches eine Genehmigung vorliegt. Unerheblich ist hingegen, ob die Baubehörde das Gebäude in der Genehmigung als „Stall“ oder anders bezeichnet.

V. Zubau zu 750-kW-Installationen – „Windhundprinzip“ bei Solaranlagen

Seit dem Inkrafttreten des EEG 2017 ist umstritten, welche Folge es hat, wenn zu Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 750 kW_p zeitlich versetzt weitere Solaranlagen hinzugebaut werden und die Voraussetzungen der Anlagenzusammenfassung nach § 24 EEG 2017 vorliegen. Diskutiert wurde, ob dadurch die ursprünglich ausschreibungsfreie 750-kW_p-Installation nachträglich den Anspruch auf die Marktprämie in der geförderten Direktvermarktung verliert. Die Clearingstelle hatte sich bereits im Hinweis 2017/22 damit auseinandergesetzt und dies verneint.⁹

Aufgrund von teilweise missverständlichen Aussagen im Abschnitt 2.5.2 des Hinweises kam es bedauerlicherweise zu neuerlichen Unsicherheiten. Die Clearingstelle hat daher das Votum 2018/30¹⁰ genutzt, um die Geltung des „Windhund-

prinzips“ zu betonen und weitere hiermit im Zusammenhang stehende Fragen zu klären. Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 750 kW_p werden demnach auch weiterhin mit der Marktprämie vergütet, wenn durch den Zubau von weiteren, zeitlich versetzt in Betrieb genommenen Solaranlagen die Leistungsschwelle von 750 kW_p überschritten wird.

Insbesondere stellt das Votum klar, dass es für die Rechtsfolgen der Anlagenzusammenfassung nach § 24 EEG 2017 allein auf die Zeitpunkte der Inbetriebnahme ankommt. Unerheblich sind hingegen andere äußere Umstände der Planung, Errichtung oder des Betriebs der Solaranlagen, wie beispielsweise die Errichtungszeiträume, die gemeinsame oder getrennte Planung der „früheren“ und der „späteren“ Solaranlagen, ob sich die Solaranlagen auf einem oder mehreren Grundstücken, Betriebsgeländen oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, oder ob die Solaranlagen gemeinsam oder getrennt zum Netzanschluss angemeldet worden sind. Die Möglichkeit, die Gesamtheit von Solaranlagen virtuell oder fiktiv in eine gesetzlich förderfähige 750-kW_p-Installation und eine ausschreibungspflichtige Installation (Leistung über 750 kW_p) zu unterteilen, ist mithin ausgeschlossen, wenn nicht mehr nachweisbar ist, welche Solaranlagen zuletzt in Betrieb gesetzt worden sind, z. B. weil alle Solaranlagen eines Solarparks an demselben Tag in Betrieb genommen worden sind.

VI. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG | KWKG

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle im Berichtszeitraum den Schiedsspruch 2018/31¹¹ zur Ertüchtigung von Wasserkraftanlagen.

7 Clearingstelle, Votum vom 2.8.2018 – 2018/20, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/20.

8 Schomerus/Stecker, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), Kommentar zum EEG, 4. Aufl. (2015), § 51 EEG, Rdnr. 98.

9 Clearingstelle, Hinweis vom 27.3.2018 – 2017/22, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/22, Abschnitt 2.5.1.

10 Clearingstelle, Votum vom 16.11.2018 – 2018/30, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/30.

11 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 12.9.2018 – 2018/31, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2018/31.

Ihre Werbung in der REE

Informationen im hinteren Heftteil.